

Verbale Zeugnisse in den Klassenstufen 3 und 4

**Auszug aus dem Schulgesetz in der Fassung vom 25.01.2010,
der Grundschulverordnung in der Fassung vom Februar 2010 sowie aus
Informationsschreiben zum indikatorenorientierten Zeugnis**

(1) Leistungen werden gemäß § 58 Abs. 3 des Schulgesetzes und nach den in den Rahmenlehrplänen jeweils formulierten allgemeinen und fachlichen Standards und Kompetenzerwartungen bewertet. Die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler wird

1. in der Schulanfangsphase ausschließlich schriftlich als verbale Beurteilung dargestellt.
2. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung **mit der Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten** einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird.
3. Ab Jahrgangsstufe 5 wird mit Noten bewertet.

Der **Beschluss** über die verbale Beurteilung nach Satz 2 Nummer 2 muss **spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts** in der jeweiligen Jahrgangsstufe vorliegen; er gilt für jeweils ein Schuljahr. Sofern verbal beurteilt wird, sind die Leistungen im Rahmen der Bildungsgangempfehlung gemäß § 24 Abs. 5 in Noten darzustellen.

In den Jahrgangsstufen 3 und 4 wird das am Ende des jeweils ersten Schulhalbjahres zu erteilende Zeugnis durch ein **schriftlich zu dokumentierendes Gespräch** mit den Erziehungsberechtigten ersetzt, wenn dies mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen.

(2) Die Leistungen in der **Fremdsprache** werden in den Jahrgangsstufen 3 und 4 **verbal** beurteilt. Am Ende der Jahrgangsstufe 4 wird zusätzlich eine Note ausgewiesen, wenn mit Noten bewertet wird.

(4) Die verbale Beurteilung umfasst Aussagen zur Lernentwicklung, zum vergleichbaren Leistungsstand in allen Fächern und in der Regel förderliche Hinweise. Beobachtungen und Bewertungen sind von den Lehrkräften regelmäßig während des gesamten Beurteilungszeitraumes

Sofern die Mehrheit der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse verbale Beurteilung beschließt, besteht die Wahl zwischen

- **verbalen Zeugnissen** in reiner Textform und den so genannten
- **indikatorenorientierten Zeugnissen**

Das indikatorenorientierte Zeugnis ist eine **Variante der verbalen Beurteilung**. Es ergänzt oder ersetzt den herkömmlichen Fließtext der verbalen Beurteilung durch eine standardisierte Darstellung fachspezifisch definierter Einzelleistungen in tabellarischer Form. Es folgt einem kompetenzorientierten Ansatz, bildet wesentliche Lern- und Entwicklungsziele der Jahrgangsstufen mit Bezug auf die Rahmenlehrpläne und die Standards ab und kennzeichnet differenziert und transparent die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler und ihre Lernentwicklung.

Für jedes Fach bzw. jeden Lernbereich wurden Indikatoren unter folgenden Prämissen entwickelt: - fachlich-didaktisch fundiert, - praktikabel für den Unterricht, - verständlich für Erziehungsberechtigte.

Zusätzlich zu diesen für alle Anwender/innen gleichermaßen verbindlichen Vorgaben, hat jede Schule Raum für Ergänzungen, z. B. für Indikatoren, die sich aus dem schulinternen Curriculum oder dem Schulprofil ergeben. Sofern Leerfelder nicht verwendet werden, sind sie durchzustreichen.

Bei jedem Indikator ist anzukreuzen, ob er „sehr ausgeprägt“, „ausgeprägt“, „teilweise ausgeprägt“ oder „gering ausgeprägt“ ist. Der jeweilige Grad der Ausprägung wird durch mehr oder weniger ausgefüllte Kreise symbolisiert. Durch eine vierstufige Skala wird einerseits die suggestive Tendenz zum Mittelwert, andererseits eine - ausdrücklich nicht angestrebte - Gleichsetzung mit dem Notensystem vermieden. Die Fächer bzw. Lernbereiche sind angesichts der Maßgabe des Layouts in alphabetischer Reihenfolge dargestellt.

Welches der zur Verfügung stehenden Zeugnisse Grundschulen in der Klassenstufe 3 und 4 verwenden, **entscheidet die Klassenkonferenz** gemäß § 81 (1) Nr. 1 des Schulgesetzes, sofern kein für alle Klassen der Schulanfangsphase verbindlicher Beschluss der Schulkonferenz nach § 76 (1) Nr. 2 des Schulgesetzes vorliegt, der die Verwendung eines dieser Zeugnismuster für alle Lerngruppen der Klassenstufe 3 und 4 vorsieht.

gez. Osteroth / 10.06.2010